



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 12/05

vom

8. Juni 2005

in der Erbscheinsache

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Terno, die Richter Dr. Schlichting, Seiffert, die Richterin Dr. Kessal-Wulf und den Richter Dr. Franke

am 8. Juni 2005

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. März 2005 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers richtet sich gegen eine Ablehnung seines Antrags, ihm Prozeßkostenhilfe für eine Wiederaufnahme des Erbscheinsverfahrens zu bewilligen. Eine Anrufung des Bundesgerichtshofs kommt im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch soweit nach § 14 FGG die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkostenhilfe entsprechende Anwendung finden, aber nur im Wege einer Vorlage nach § 28 Abs. 2 FGG in Betracht (BGH, Beschlüsse vom 11. März 2004 - V ZB 63/03 - BGH-Report 2004, 838 unter III 3; vom

30. September 2004 - V ZB 16/04 - NJW 2004, 3412 unter II 1; vom
24. November 2004 - IV ZB 37/04 - unveröffentlicht). Daran fehlt es hier.
Die Beschwerde war daher als unstatthaft zu verwerfen.

Terno

Dr. Schlichting

Seiffert

Dr. Kessal-Wulf

Dr. Franke